



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft

Anlage 1

Antrag des Vorstandes der DLRG Stadum e.V. auf Änderung der Satzung

Die Mitglieder mögen auf der Jahreshauptversammlung 2026 beschließen, die Satzung komplett neu zu fassen.

Begründung:

Die letzte Satzungsänderung stammt aus dem Jahr 1994. Aufgrund der langen Zeit seit der letzten Anpassung, ist eine komplette Neufassung zielführender als eine Vielzahl punktueller Änderungen der bisherigen Satzung. Die neue Fassung der Satzung entspricht der neuen und aktuellen Mustersatzung für die Gliederungen in Schleswig-Holstein.

Synopse zur beantragten Änderung der Satzung der DLRG Stadum e.V.

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründungen/Erläuterungen
I Name , Sitz, Zweck § 1 – Name und Sitz § 2 – Zweck § 3 – Geschäftsjahr II Mitgliedschaft , Gliederung § 4 – Mitgliedschaft § 5 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen § 6 – Jugendarbeit § 7 – Organe § 8 – Mitgliederversammlung § 9 – Vorstand § 10 – Kreisbeauftragter für den Kreis Nordfriesland III Sonstige Bestimmungen § 11 – Prüfungen § 12 – DLRG Material § 13 – Geschäftsordnung § 14 – Kassenprüfer § 15 – Ehrungen § 16 – Satzungsänderungen § 17 – Auflösung/Aufhebung	I Name , Sitz, Zweck § 1 – Name und Sitz § 2 – Zweck § 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung § 4 – Geschäftsjahr II Mitgliedschaft , Gliederung § 5 – Mitgliedschaft § 6 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen § 7 – Jugendarbeit § 8 – Organe § 9 – Abstimmung und Wahlen § 10 – Mitgliederversammlung § 11 – Vorstand § 12 – Kreisbeauftragter für den Kreis Nordfriesland III Sonstige Bestimmungen § 13 – Schiedsgericht § 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes § 15 – Schiedsordnung; Kostentragung § 16 – Prüfungen, Ordnungen § 17 – CD/CI-Richtlinie. DLRG-Markenschutz und -Material § 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung § 19 – Regelwerke für den Rettungssport § 20 – Kassenprüfer § 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung § 22 – Satzungsänderungen § 23 – Auflösung/Aufhebung	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
	Präambel Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
§ 1 – Name und Sitz 1. Die DLRG Stadum e.V. der Deutschen Lebens Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19.Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig – Holstein e.V. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	§ 1 – Name und Sitz (1) Die DLRG Stadum e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV). Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025

2. Sie führt, nach Eintragungen in das Vereinsregister, den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Stadum e.V. abgekürzt „DLRG Stadum e.V.“	(2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Stadum e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein abgekürzt "DLRG Stadum e.V."	
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet Stadum im Kreis Nordfriesland.	(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Stadum im Kreis Nordfriesland.	
4. Vereinssitz der DLRG Stadum e.V. ist Stadum	(4) Vereinssitz der DLRG Stadum e.V. ist Stadum.	

§ 2 – Zweck 1. Die DLRG Stadum e.V. ist eine gemeinnützige selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO). Die DLRG Stadum e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. 3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere a) Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit. b) die Förderung des Anfängerschwimmens und des Schwimmunterrichts. c) die Aus und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern. d) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergung. e) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig – Holstein f) der Natur und Umweltschutz am und im Wasser. g) die Aus und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter h) die Förderung der Ausbildung im Sanitätsdienst i) die Durchführung Rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe j) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen	§ 2 – Zweck (1) Die Aufgabe der DLRG Stadum e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen, 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe ist die Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung. (4) Zu den Aufgaben gehören auch die 1. Förderung des Schulschwimmunterrichts, 2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, 3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
--	---	--

k) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit l) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen. m) die Zusammenarbeit mit in und ausländischen Organisationen 4. Die DLRG Stadum e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Stadum e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzung gemäße Zwecke verwendet werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Stadum e.V. entstanden sind.	4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser, 5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, 6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung, 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, 8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden, 9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen. (5) Die DLRG Stadum e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in den Gremien der DLRG Stadum e.V. noch bei ihren Mitgliedern. (6) Die DLRG Stadum e.V. verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.	
	§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung (1) Die DLRG Stadum e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Stadum e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der DLRG Stadum e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Stadum e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Stadum e.V. entstanden sind. Die DLRG Stadum e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025

§ 3 – Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	§ 4 – Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen
§ 4 – Mitgliedschaft 1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Stadum e.V., der DLRG LV Schleswig – Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. 3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. 4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG – Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend regelt die Jugendordnung. 5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung. 6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt Streichung oder Ausschluss. a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis 30.09. des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. b) Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 30.06. des Jahres zu zahlen. Bei Nichtzahlung des Beitrages bis zum 31.12. des Jahres wird das Mitglied ausgeschlossen. Die rückständigen Beiträge werden in diesem Falle über einen Anwalt eingezogen. Die Rechte des Rückständigen erlöschen mit sofortiger Wirkung. c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung	§ 5 – Mitgliedschaft (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Stadum e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist. (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung. (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Stadum e.V. festgelegt werden. (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Stadum e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. 3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025

7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Stadum e.V. zurückzugeben. 8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Stadum e.V. nicht verpflichtet. 9. Die DLRG Stadum e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.	Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Stadum e. V. zurückzugeben. (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Stadum. e.V. nicht verpflichtet. (9) Die DLRG Stadum e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.	
--	--	--

§ 5 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen 1. Die DLRG Stadum e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der LV- Haupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen. 2. Die DLRG Stadum e v. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich. 3. Die DLRG Stadum e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab. 4. Die DLRG Stadum e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab. 5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Stadum e.V. dem LV Schleswig – Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu. 6. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Stadum e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen, und dort das Wort zu ergreifen. 7. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten. a) Technischer Bericht b) Beitragsabrechnung c) Mitgliederstatistik	§ 6 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen (1) Die DLRG Stadum e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen. (2) Die DLRG Stadum e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich. (3) Die DLRG Stadum e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab. (4) Die DLRG Stadum e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab. (5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Stadum e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu. (6) Über die Jahreshauptversammlungen der DLRG Stadum e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Mitglieder des Landesverbandspräsidiums und der Kreisbeauftragte haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort Wort zu ergreifen. (7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband zuzuleiten: 1. Statistischer Jahresbericht 2. Mitgliederstatistik 3. Personenverzeichnis der Funktionsträger 4. Protokoll der Mitgliederversammlung 5. Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
--	---	--

8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt. 9. Die DLRG Stadum e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung Nordfriesland und den in ihrem Gebiet existierenden Verbänden und Regionalen Vereinigungen vom Kreisbeauftragten für den Kreis Nordfriesland vertreten. Für die DLRG Stadum e.V. werden die örtlichen Interessen grundsätzlich vom Vorsitzenden vertreten.	6. Freistellungsbescheid 7. Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. (8) Die Angelegenheiten der DLRG Stadum e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungsebenen wahrgenommen.
--	---

	(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder. (6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).	
--	--	--

§ 8 – Mitgliederversammlung 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Stadum e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. 2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. 3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05 d.J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Stadum e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.	§ 10 – Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Stadum e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung), sofern nicht der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Jahreshauptversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Stadum e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
--	--	--

4. Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige in der für den Geltungsbereich der DLRG Stadum e.V. zuständigen Zeitung – NF Tageblatt – oder durch Hinweis in der Zeitung und durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushängekästen etc.) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Stadum e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung der Wahl des / der Jugendwartes/in und seines / ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin
- c) Wahl der Kassenprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge
- f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung der DLRG Stadum e.V.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Stadum e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in § 11 Abs. (4) dieser Satzung entsprechend gilt, wenn nicht wegen einer Veränderung der Anzahl der für die Landesverbandshaupttagung zu entsendenden Delegierten nach Maßgabe der Landesverbandssatzung eine neue Wahl erforderlich wird.
5. Anträge
6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrags betragen dürfen)
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung der DLRG Stadum e.V.

7. Der Vorsitzende der DLRG Stadum e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.	(7) Der Vorsitzende der DLRG Stadum e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie; die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederteilversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. (8) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Mitgliederversammlung beschließen, a) dass die stimmberechtigten Mitglieder einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume) oder b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgeben können. In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der Abgabe von Stimmen in Textform auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.	
§ 9 – Vorstand 1. Der Vorstand leitet die DLRG Stadum e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. 2. Den Vorstand bilden: a) Der / die Vorsitzende b) Der / die stellvertretende Vorsitzende c) Der / die technische Leiter/in d) Der / die Schatzmeister/in e) Der/die Jugendwart/in	§ 11 – Vorstand (1) Der Vorstand leitet die DLRG Stadum e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. (2) Den Vorstand bilden: 1. der Vorsitzende 2. stellvertretender Vorsitzender 3. der technische Leiter 4. der Schatzmeister 5. der Jugendvorsitzende Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder d) und e) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende der DLRG Stadum e.V. und Stellvertreter. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt : die Vorstandsmitglieder a, c und e und versetzt : b und d. Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das diesen im Jugendausschuss vertritt.

Ämterkoppelungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann darüber hinaus Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder 3. und 4. sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende Stadum e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.

(5) Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Stadum e.V. Mitglied des Vorstands. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

(7) Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

(9) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (8) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Vorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§ 10 - Kreisbeauftragter für den Kreis Nordfriesland 1. Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen des Kreisgebietes zusammen. 2. Er regelt die Vertretung gegenüber der Kreisverwaltung, den Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen. 3. Er fördert den Austausch der Information innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband. 4. Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifend Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen. 5. Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV in den Gliederungen des Kreisgebietes. 6. Der Kreisbeauftragte wird von den örtlichen Gliederungen des Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Leiter der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit ¾ Mehrheit zu erfolgen. 7. Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens aber 6 Wochen vor der LV – Haupttagung zu erfolgen. 8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.	§ 12 – Kreisbeauftragter für den Kreis Nordfriesland (1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Nordfriesland zusammen. (2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen. (3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband. (4) Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen. (5) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im Landesverband und die Interessen des Landesverbandes in den Gliederungen seines Kreisgebietes. (6) Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Nordfriesland existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (7) Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine Landesverbandshaupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung zu erfolgen. Es können auch stellvertretende Kreisbeauftragte und gemäß Landesverbandssatzung ggf. Kreisdelegierte für den Landesverbandsrat gewählt werden. (8) Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Satzung des Landesverbandes.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
	§ 13 – Schiedsgerichtsbarkeit (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen: 1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen. 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung,
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

	§ 14 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist. (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
	§ 15 – Schiedsgericht; Kostentragung (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird. (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
§ 11 – Prüfungen 1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Stadum e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. 2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen, die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. 3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.	§ 16 – Ordnungen, Prüfungen (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes und des Landesverbandes erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend. (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Stadum e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V. (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres kann durch eine Ordnung geregelt werden.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
§ 12 - DLRG - Material 1. Das DLRG – Material kann von der DLRG e.V. oder vom LV bezogen werden.	§ 17 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material (1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025

2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.	(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt. (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD/CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.	
§ 13 - Geschäftsführung Für die Geschäftsführung der DLRG Stadum e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des LV Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.	§ 18 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung Für die Geschäftsführung der DLRG Stadum e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gelten außerdem die Geschäftsordnung und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
	§ 19 – Regelwerke für den Rettungssport Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
§ 14 – Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Stadum e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.	§ 20 – Kassenprüfer Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Stadum e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
§ 15 – Ehrungen Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V. die vom Präsidialrat erlassen wird.	§ 21 – Ehrungen, Ehrungsordnung Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025
§ 16 - Satzungsänderungen 1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der MV beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.	§ 22 – Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverbandshaupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025

2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. 3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.	(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandshaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden. (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.	
§ 17 – Auflösung 1. Die Auflösung der DLRG Stadum e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten. 2. Bei der Auflösung/ Aufhebung der DLRG Stadum e.V. fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs.1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten, gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	§ 23 – Auflösung (1) Die Auflösung der DLRG Stadum e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten. (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Stadum e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.	Anpassung an die aktuelle Mustersatzung für Gliederungen Stand 2025